GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 09.08.2023, Zahl: 15/2023, mit welcher dauernde Verkehrsmaßnahmen festgelegt werden:

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 Abs. 1 sowie 94 d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 122/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 77/1993, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Für folgende Gemeindestraße werden Vorrangzeichen „VORRANG GEBEN“ verfügt:

Die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO „VORRANG GEBEN“ sind an nachstehendem Standort aufzustellen:

Ortschaft Nageltschach

Fahrzeuglenker auf dem Verbindungsweg zur Zufahrt Nageltschach 7 (Theresia Stanczak) und Fahrzeuglenker auf dem Verbindungsweg zur Zufahrt Nageltschach 15 (Elfriede Schubernig) haben vor dem Einfahren in die Gemeindestraße „Nageltschach“ den von links und von rechts kommenden Fahrzeugen auf der Gemeindestraße „Nageltschach“ gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (siehe beiliegende Planskizze).

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit der Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Krainz

	Unterzeichner	Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See
	Datum/Zeit-UTC	2023-08-11T06:37:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1194462591
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.kanzian.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	